



fugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 6 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

3. Soweit die Stadt für Verkehrsräume Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die RWE Energie auf deren Antrag dabei, daß der RWE Energie ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die RWE Energie der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
4. Die Stadt wird der RWE Energie bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren.
5. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von Verkehrsräumen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der RWE Energie aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen Verkehrsräumen wird die Stadt die RWE Energie rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der RWE Energie zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die RWE Energie trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.
6. Die Stadt kann auch einem Dritten die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Zwecke der Übertragung von elektrischer Energie über das Stadtgebiet gestatten, sofern der Dritte sich der Stadt und der RWE Energie gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgabe von elektrischer Energie im Stadtgebiet zu unterlassen.

Die Stadt behält sich das Recht vor, jedermann innerhalb des Stadtgebietes zu gestatten, für den eigenen Gebrauch selbsterzeugte elektrische Energie zu eigenen Grundstücken unter der Verpflichtung zu übertragen, daß elektrische Energie an Dritte nicht abgegeben werden darf.

Die RWE Energie ist bereit, im Rahmen der Sicherstellung einer umweltschonenden Stromversorgung elektrische Energie, die aus regenerativen Energiequellen (z.B. Wasser), durch Veraschung von Müll bzw. anderen Abfällen oder im Wege der unmittelbaren Kraft-Wärme-Kopplung im Stadtgebiet in dezentralen Anlagen erzeugt wird, in ihr Netz aufzunehmen und nach den jeweils hierfür allgemein bei der RWE Energie geltenden Preisen zu vergüten. Die Bestimmungen zur Stromaufnahme orientieren sich an den jeweiligen Grundsätzen der Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft (sog. „Verbändevereinbarung“ zwischen VDEW, BDI und VIK).

Soweit die Stadt für Verkehrsräume Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, wird sie einen Dritten, der sich um Benutzungsrechte für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Zwecke der Übertragung von elektrischer Energie über das Stadtgebiet bemüht, nur unterstützen, sofern der Dritte sich der Stadt und der RWE Energie gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgabe von elektrischer Energie im Stadtgebiet zu unterlassen.

## § 2

1. Die RWE Energie liefert die elektrische Energie nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Zt. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ nebst „Ergänzenden Bestimmungen“ und „Technischen Anschlußbedingungen“ der RWE Energie, oder nach Sonderverträgen.

2. Die Strompreise richten sich nach dem jeweiligen Allgemeinen Tarif der RWE Energie bzw. bei Belieferung nach Sondervertrag nach den jeweiligen Sondervertragspreisen der RWE Energie.
3. Auf den nach dem Allgemeinen Tarif gelieferten Strom für den Eigenbedarf der Stadt räumt die RWE Energie der Stadt einen Preisnachlaß von 10 v.H. ein.
4. Die AVBEitV sowie die z. Zt. geltenden „Ergänzenden Bestimmungen“, „Technischen Anschlußbedingungen“ und der z. Zt. geltende „Allgemeine Tarif“ der RWE Energie sind beigefügt.
5. Die RWE Energie ist verpflichtet, die für eine ausreichende und ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu erweitern und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu halten. Bei Versorgung nach Sonderverträgen gelten deren Bestimmungen.

### § 3

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die RWE Energie der Stadt möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen; Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen sollen nach Möglichkeit, soweit energiewirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt werden. Die RWE Energie wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.
2. Die RWE Energie wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Stadt schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die RWE Energie alsbald nachträglich

melden. Die RWE Energie muß dafür Sorge tragen, daß durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen läßt die RWE Energie den Verkehrsraum so wiederherstellen, daß er möglichst weitgehend den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Die Vertragspartner können im Einzelfall eine gemeinsame Abnahme vereinbaren. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraumes innerhalb von drei Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die RWE Energie verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die RWE Energie ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der RWE Energie beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der Verkehrsraum nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der Leiter des Landesstraßenbauamtes, in dessen Bezirk die Stadt liegt. Dessen Entscheidung unterwerfen sich beide Vertragspartner. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

3. Für die Ausführung der Arbeiten der RWE Energie in Verkehrsräumen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

#### § 4

1. Die RWE Energie haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche

Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die RWE Energie die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der RWE Energie anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die RWE Energie die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozeßführung mit der RWE Energie im einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die RWE Energie trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

2. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsleitungen der RWE Energie vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der RWE Energie zu erfragen ist.

Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen bei der RWE Energie zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der RWE Energie möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der RWE Energie beschädigt, so hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

3. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der RWE Energie erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) folgendes:
  - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der RWE Energie, so trägt die RWE Energie die entstehenden Kosten.
  - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlaßt werden, so tragen die Stadt und die RWE Energie die entstehenden Kosten je zur Hälfte.
  - c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem

Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die RWE Energie die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

## § 5

1. Die RWE Energie verpflichtet sich, die elektrische Energie mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
2. Sollte die RWE Energie durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug der Übertragung oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zur Lieferung der elektrischen Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
3. Die RWE Energie darf die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die RWE Energie den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die RWE Energie wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, daß sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

## § 6

1. Als Gegenleistung für das der RWE Energie eingeräumte Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Stadtgebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die RWE Energie an die Stadt im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992 eine Konzessionsabgabe.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt:
  - a) bei der Belieferung von Tarifkunden
    - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Zt. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 1,20 Pf/kWh,
    - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, 2,60 Pf/kWh;
  - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,22 Pf/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (Pf/kWh) im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (Pf/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz.

3. Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der RWE Energie zu Betriebs- und Verwaltungszwecken, wozu auch der Stromverbrauch der Mitarbeiter und Pensionäre der RWE Energie zählt.

4. Die Abgaben werden in vorläufigen Halbjahresraten für das vorausgegangene Halbjahr gezahlt und endgültig auf den Schluß des Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei der zuständigen Regionalversorgung der RWE Energie jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. Die RWE Energie wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben.

## § 7

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.12.1992 und endet mit dem 30.11.2012.
2. Erlischt der Vertrag, und wird zwischen der Stadt und der RWE Energie kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der RWE Energie verpflichtet, die im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen der RWE Energie, soweit sie ausschließlich der Verteilung der elektrischen Energie im Stadtgebiet dienen, zu erwerben. Die übrigen Anlagen, im folgenden Durchgangsleitungen nebst -anlagen genannt, verbleiben bei der RWE Energie.

Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung der Netze und zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der RWE Energie verbleibenden Netzen anfallenden Kosten von der Stadt zu 75 % und von der RWE Energie zu 25 % und die übrigen Kosten von der Stadt in vollem Umfang zu tragen.

Der Erwerb der Anlagen durch die Stadt gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn die Stadt die Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie technisch und vertraglich sichergestellt hat.

Die Übernahme des für diese Anlagen beschäftigten Personals in die Dienste der Stadt erfolgt mit dem Erwerb der Anlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Stadt wird der Kaufpreis der Anlagen von Sachverständigen gutachtlich ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen, und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person des Obmannes einigen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts in Düsseldorf um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muß Wirtschaftsprüfer sein; er entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können.

Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Wiederbeschaffungswert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes bzw. des Anhaltewertes der Anlagen abgeschrieben wird.

Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anschlußkostenbeiträge der Kunden werden von der RWE Energie auf die Stadt übertragen.

4. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von der RWE Energie aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Durchgangsleitungen nebst -anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Stadtgebietes durch die RWE Energie endet, bestehen. Während dieses Zeitraumes werden der RWE Energie auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst -anlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der Verkehrsräume eingeräumt; hierfür verpflichtet sich die RWE Energie zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.

5. Im übrigen gelten während des in Ziffer 4 genannten Zeitraumes von 20 Jahren für diese Durchgangsleitungen nebst -anlagen die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in den Fällen von § 4 Ziffer 3 Absatz b) die RWE Energie 75 % und die Stadt 25 % der Folgekosten übernimmt.

## § 8

Die RWE Energie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

## § 9

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

## § 10

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.